



Positionspapier des AHO zu den HOAI-Strukturnovelleüberlegungen im ‚Statusbericht 2000 plus Architekten/Ingenieure‘

Die zentrale Frage, die in wirtschaftlich angespannter Zeit häufig gestellt wird, lautet:

„Erfüllt die HOAI noch ihren Zweck und hat sie in einem sich verändernden Umfeld noch eine Berechtigung?“

Sie kann eindeutig mit ja beantwortet werden; denn die vier von den Gutachtern vorgegebenen Prüfkriterien

- Transparenz
- Rechtssicherheit
- Regelgerechtigkeit
- Diskriminierungsfreiheit

sind durch die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure mit aufgenommen worden. Die HOAI dient nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein der Bestimmung eines Preises für eine Planerleistung. Alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterfallen dem sog. Werkvertragsrecht.

Die HOAI wurde folglich geschaffen, um für Leistungen der Planer eine angemessene Honorarfindung zu ermöglichen und gleichzeitig dem Auftraggeber, dessen Treuhänder der Planer ist, Kostensicherheit (bei der Vertragsgestaltung) zu geben.

Der AHO tritt dafür ein, dass die Spielregeln der freien Marktwirtschaft hierbei eingehalten werden. Dies bedingt ein unerschütterliches Festhalten am Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Jede erbrachte Leistung muss vergütet und dieses vergütungs-



pflichtige Tätigwerden der Beratenden Ingenieure oder freischaffenden Architekten muss abschließend geregelt werden.

Dabei kann nicht häufig genug darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Interessen der eine Leistung erbringenden Planer und die Interessen der Auftraggeber im Hinblick auf eine einvernehmliche Anwendung der HOAI gleichwertig sind. Wird diesen Interessen nicht in einem ausgewogenen Maße entsprochen und kommt es zu einem „Wildwuchs“ bei der Berechnung von Ingenieur- und Architektenleistungen, wäre ein reiner Preiswettbewerb anstelle des gewollten Leistungswettbewerbs nicht mehr vermeidbar. Eine dann frei auszuhandelnde Honorarvereinbarung würde zu erheblichen den Interessen der Auftraggeber keineswegs entgegenkommenden Qualitätseinbußen bei den Planungsleistungen und (eben) nicht zu den gewünschten Kosteneffizienzen führen.

Da dies weder vom Beratenden Ingenieur oder freischaffenden Architekt und seinem Auftraggeber noch vom Gesetzgeber gewollt sein kann, muss der Gebührenbereich auch weiterhin reguliert bleiben.

1. Die von den Gutachtern angemahnte Klarstellung intransparenter Bestimmungen in der HOAI wird vom AHO voll unterstützt und entsprechende konkrete Vereinfachungs- und Deregulierungsvorschläge sind in einem geschlossenen Ingenieurkonzept vorgestellt worden.
2. Es sprechen außerdem immer noch ordnungs- und rechtspolitische sowie wirtschafts- und sozialpolitische Gründe für ein Festhalten an der gesetzlich verankerten HOAI.



Ordnungspolitisches Argument

In der bisherigen Diskussion wird nicht berücksichtigt, dass bisherige Auffassungen in der Konjunkturforschung durch die nun schon im achten Jahr anhaltende Rezession in der Bauwirtschaft auf den Kopf gestellt werden.

Bislang galt im Bereich der Konjunkturforschung, dass die Wirtschaftsabläufe periodisch einer Zu- bzw. Abnahme unterworfen sind. Der typische Konjunkturzyklus

„Aufschwung“ - „Hochkonjunktur“ - „Abschwung“ - „Depression“

ist im Bereich der Bauwirtschaft nicht mehr erkennbar. Bezogen auf andere Wirtschaftszweige ist eine vollständige Abkopplung von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen. In dieser Situation ist es von Bedeutung darzustellen, dass ordnungspolitische Instrumente wie die HOAI unter wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erst recht in dieser schwierigen Zeit für die freiberuflich tätigen Planer ihre Berechtigung behalten.

Die Kritiker der HOAI beklagen sich fortlaufend, die HOAI sei besonders kompliziert und unsystematisch. Sie könne vor allem hinsichtlich der Anforderungen rund um den Bau nicht abschließend die auftretenden Honorarfragen beantworten. Häufig wird auch darauf hingewiesen, dass weder die Vertragsrechte noch die leistungsangemessene Honorarrechnung nach der derzeitigen HOAI erstellt werden können.

Diese Einschätzung hat dazu geführt, dass manche Planer aufgrund des nicht unerheblichen Zeitaufwandes und auch mangelnden Verständnisses, möglicherweise auch mangelnder Sachkenntnis, eher dazu neigen, keine HOAI-Honorarangebote auszuhandeln. Die HOAI ist jedoch als Rechtsverordnung, die aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04. November 1971 (BGBl. I,



lung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04. November 1971 (BGBl. I, 1745, 1749) entstanden ist, formelles Gesetz und verfolgt als legitimierte Gebührenordnung ordnungspolitische Zwecke.

Mit der Mindestpreisregelung nach HOAI wollte man wirtschaftshistorisch gesehen, den Berufsstand der Planer vor Dumping schützen, um die Planer vor willkürlicher Ausbeutung und um die Qualität von Planungsleistungen zu sichern. Eine Honoraraukömmlichkeit sollte garantiert werden. Hintergrund dieser Überlegung war auch, dass der durch Freiberufler stark repräsentierte Mittelstand ein staatliches Prosperieren erst möglich werden ließ. Es ist deshalb ein Irrglaube darauf zu hoffen, dass durch die Zulassung eines Preiswettbewerbs anstelle eines Leistungswettbewerbs das Nachfrageverhalten in der Baubranche volkswirtschaftlich betrachtet konstant bleibt, während durch eine ebenso konstant vorangetriebene Marktbereinigung Planungskapazitäten zumindest der inländischen Anbieter in Größenordnungen verloren gehen werden. Volkswirtschaftlich betrachtet würden dann wohl keine inländischen Büros bei unterstellten gleichbleibenden Nachfrageeffekten Aufträge erhalten, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil ausländische Anbieter.

Der ordnungspolitische Charakter der HOAI hat sich deshalb nach Auffassung des AHO nicht geändert. Geändert hat sich hingegen das heutige Wettbewerbsverhalten mancher Beratender Ingenieure bzw. freischaffender Architekten sowie deren Berufsethos und Standesverständnis.

Die HOAI steht im übrigen auch nach wie vor im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (UWG). Auch Ingenieure und Architekten unterliegen diesem Gesetz. Damit sind zum einen ihre Berufsbezeichnungen geschützt und zum anderen gelten Honorarangebote von Ingenieuren und Architekten, die unterhalb der Mindestsätze der HOAI liegen, nach wie vor nach dem UWG als wettbewerbswidrig.



Rechtspolitisches Argument

Auch rechtspolitisch macht die HOAI durchaus Sinn. In Zeiten, in denen der Gesetz- und Verordnungsgeber immer wieder über Deregulierungen und Vereinfachungen seiner Gesetze und Verordnungen spricht, gleichzeitig aber die Schludrigkeit neuer Gesetzes- und Verordnungsentwürfe beklagt, wäre es absurd, von einer *in der Praxis* (von Ingenieuren; Rechtsanwälten und Richtern anerkannten) *bewährten HOAI* Abstand zu nehmen. Wenn - wie im ‚Statusbericht 2000 plus‘ dargestellt – sehr oft gegen die HOAI verstoßen wird, müssen doch diejenigen geschützt werden, die sich rechtstreu verhalten und nicht denjenigen das Wort geredet werden, die sich außerhalb der „Rechtsgemeinschaft“ stellen. Einige freie Berufe leben ausschließlich von ihren Ideen und intellektuellen Dienstleistungen. Aus diesem Grund dürfen sie nicht uneingeschränkt dem freien Spiel der Kräfte in einer Marktwirtschaft überlassen werden.

Insofern greift der AHO die Anregung der Gutachter auf, seinerseits über geeignete Sanktionen von in Verbänden und Kammern organisierten und nicht organisierten Architekten und Ingenieuren nachzudenken. Der AHO plädiert in diesem Zusammenhang für eine neutrale Instanz, die nicht nur von den organisierten und nicht organisierten Ingenieuren und Architekten, sondern auch von den privaten und öffentlichen Auftraggebern anerkannt sein muss. Diese neutrale Instanz ist von Seiten des Staates mit einer hoheitlichen Aufgabe zu beehren und stellt alle zwei Jahre die rechtliche Zuverlässigkeit der Planerbüros fest oder nicht fest. Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes könnte dann - wie bisher bei den Kammern – abgemahnt, ein empfindliches Bußgeld angedroht und sogar im Wiederholungsfalle ein Berufsverbot ausgesprochen werden. Im Zuge dieser Maßnahme könnten gleichzeitig genügend Daten über die in Verbänden und Kammern organisierten und nicht organisierten Planerbüros gesammelt werden, so dass Konjunkturanalysen sowie Realkostenanalysen möglich werden.



Wirtschaftspolitisches Argument

Wirtschaftspolitisch wird unsererseits der HOAI-Kritik ernsthaft begegnet. Die im geltenden Recht bestehende Bindung der Honorare an die Bausumme scheint der Forderung nach wirtschaftlicher und sparsamer Bauplanung und Bauausführung nicht ausreichend Rechnung zu tragen. Die aufgezeigten Maßnahmen der Gutachter zum ‚Statusbericht 2000 plus Architekten/Ingenieure‘ zur Dämpfung der uneingeschränkten Kostenabhängigkeit der Planerhonorare in Kapitel 7 wird deshalb begrüßt. Auch ist der Vorwurf berechtigt, Anreize für die Planer, die Kosten wirkungsvoll und fühlbar zu senken, seien bislang schwer gefallen. Hierzu hat der AHO jedoch in seinem 1998 der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Kompendium sinnvolle und praktikable Überlegungen zur Struktur und Novellierung der HOAI vorgestellt, die diese Vorwürfe allesamt entkräften.

Sozialpolitisches Argument

Außerdem darf nicht vergessen werden, dass die HOAI den mittelständisch geprägten Planungs- und Ingenieurgesellschaften ihre Position im allgemeinen Wirtschaftsleben und hierüber natürlich auch Arbeitsplätze im hiesigen Markt zu sichern geholfen hat.

Würde die HOAI in Frage gestellt, bedeutete dies z.B. für die rd. 35.000 Architekturbüros mit etwa 200.000 - 250.000 Mitarbeitern einen Arbeitsplatzabbau um 80.000 - 100.000 Mitarbeiter. Bei den Ingenieurbüros müsste mit ähnlichen Vorgaben gerechnet werden. Der Produktivitätsverlust und die gleichzeitig steigenden Kosten der Sozialkassen sorgten für weitere Belastungen des Deutschen Haushalts. Wiedereingliederungschancen in Planerbüros, die nach Auskunft der Gutachter des ‚Statusbericht 2000 plus‘ nur zu 80 % maximal 4 Beschäftigte haben, dürften als sehr unwahrscheinlich eingestuft werden; denn auch die Eigenkapitalquote der Planerbüros verringert sich zur Zeit stetig.



Die nicht unerhebliche Wirtschaftskraft der Beratenden Ingenieure und freischaffenden Architekten in Deutschland sollte die Bundesregierung anerkennen und als Resultat dieser HOAI verstehen.

3. Auch die von den Gutachtern derzeit nur als fragmentarisch beschriebene Regelgerechtigkeit könnte jederzeit nachgebessert werden

Die Dienstleistungen Beratender Ingenieure und freischaffender Architekten gehen mit der Zeit. Sowohl ihre Erarbeitung als auch die Erforschung neuer planerischer Möglichkeiten haben höchstes Niveau. Veränderte Verbraucherbedürfnisse müssen jederzeit berücksichtigt werden und verhindern so die Folgekosten für Investoren, Bauherren oder Auftraggeber. Zudem wird über die große Präsenz der Planerbüros eine gleichbleibende Versorgung, ein bequemer Einkauf und eine stets fachkundige Beratung solcher Dienstleistungen garantiert. Es bestehen mithin vitale Allgemeininteressen.

4. Hinsichtlich der Diskriminierungsfreiheit stimmt der AHO den Bewertungen der Gutachter zu.